

Tribunal districtual En

Bezirksgericht Inn

Saglina 22, 7554 Sent, Telefon 081 864 93 33, Fax 081 864 93 44

Merkblatt „Gesuch um vorsorgliche Beweissicherung“

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 158 ZPO, Art. 261-265 ZPO

Voraussetzungen:

Nach Art. 158 Abs. 1 ZPO nimmt das Gericht jederzeit Beweis ab, wenn:

- das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt; oder
- die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schützwürdiges Interesse glaubhaft macht.

Es muss folglich eine Gefährdung der Beweismittel vorliegen, d.h. es muss Gefahr bestehen, dass die Beweise verloren gehen, z.B. durch Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung (z.B. durch Hoch- oder Tiefbauarbeiten, Grabarbeiten, Materialtransporte, Holzschlag, mutwillige Zerstörung etc.).

Inhalt des Gesuches:

- Bezeichnung des Gesuchstellers (mit Adresse). Wichtiges zur Vertretung: Es besteht kein Anwaltszwang. Jede Person kann seine Sache vor Gericht grundsätzlich selbst verfechten. Andererseits sind die Rechtssuchenden frei, sich dazu einer selbst ernannten Vertretung zu bedienen. Bei Vertretung muss eine Vollmacht des Gesuchstellers (z.B. Bauherr) vorliegen. Soweit solche Vertretungen vor Gericht berufsmässig erfolgen, ist diese Tätigkeit - von Spezialfällen abgesehen - Rechtsanwältinnen vorbehalten (Anwaltsmonopol).
- Bei einer Stockwerkeigentümergeinschaft (StWEG) als Gesuchsgegner kann der Verwalter anstelle aller StWEG-Eigentümer als Vertreter der Gesuchsgnerschaft aufgeführt werden, sofern die vorsorgliche Beweissicherung lediglich gemeinschaftliche StWEG-Teile betrifft. Anderenfalls sind auch diejenigen StWEG-Parteien zu bezeichnen, bei denen ihr „Sonderrechtsbereich“ beweisgesichert werden soll. (Verwalter muss nachweisen, dass er rechtmässiger Verwalter dieser StWEG ist; z.B. mittels StWEG-Beschluss o.a.).
- Bezeichnung der betroffenen Gegenpartei(en) (mit Adressen).
- Bezeichnung des Bauvorhabens.
- Präzise Angaben der ersuchten Dokumentationsarbeit (Aufnahme des bestehenden Zustands/bestehenden Schäden, exakte Bezeichnung der von der Beweissicherung betroffenen Gegenstände).

- Vorschlag eines unabhängigen Experten/Gutachters. Bei fehlendem Vorschlag bestimmt das Bezirksgericht Inn den Experten/Gutachter.

Beilagen zum Gesuch:

- Katasterplan mit Markierung des Bauvorhabens und den von der Beweissicherung betroffenen Objekte bzw. Objektteile.
- Adressen der Eigentümer der Liegenschaften, an welchen die vorsorglichen Beweissicherungsaufnahmen vorgenommen werden sollen
- Grundbuchauszüge aller Liegenschaften (Parzelle des Gesuchstellers und der von der Beweissicherung betroffenen Parzellen)

Anzahl:

Gemäss Art. 131 ZPO sind **Eingaben und Beilagen in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht sowie jede Gegenpartei** einzureichen (D.h. 1 Exemplar für das Bezirksgericht Inn, je 1 Exemplar für jede betroffene „Gegenpartei“ und 1 Exemplar für den ausführenden Experten). Andernfalls setzt das Gericht eine Nachfrist für die Verbesserung an.

Hinweis:

Nach Beginn der Bauarbeiten können keine Beweise mehr erhoben werden, weil eine Gefährdung derselben nicht (mehr) gegeben ist.

Verfahrensdauer:

Beim Beweissicherungsverfahren ist mit einer Verfahrensdauer von min. 1 bis 2 Monaten zu rechnen.

Die Gesuche sind einzureichen an:

Bezirksgericht Inn

Saglina 22

7554 Sent